OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490246/6/Sch/RKö

Datum:
Linz, 5. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der R W, F, T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 12. April 2018, GZ: Pol96-74-2018, betreffend Aufschub des Strafvollzugs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, hat mit Bescheid vom 12. April 2018, GZ: Pol96-74-2018, über den Antrag der Frau R W auf Bewilligung des Aufschubs des Strafvollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe und weiterer Eventualanträge Folgendes verfügt:

„Aufgrund Ihres Antrages vom 15.03.2018 auf Aufschub des Strafvollzuges ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständige Behörde in mittelbarer Bundesverwaltung folgender

SPRUCH

1. Ihr Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung wird zurückgewiesen.

2. Ihr in eventu eingebrachter Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests wird zurückgewiesen.

3. Ihr in eventu eingebrachter Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage:
§ 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)“

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 21. September 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, die von sämtlichen geladenen Parteien unbesucht geblieben ist.

3. Eingangs wird, seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides verwiesen.

Dort heißt es:

„Als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma G s.r.o. wurde über Sie mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding, Zahl: Pol96-97-2015 eine Geldstrafe in Höhe von 3 x 6.000,-- Euro gesamt: 18.000,-- Euro zuzüglich Verfahrenskosten von 3 x 600,-- Euro gesamt: 1.800,-- Euro wegen Veranstaltens von verbotenen Ausspielungen verhängt.

Dabei wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 3 x 201 Stunden gesamt 603 Stunden festgelegt.

Ihre dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 27.06.2016, Zahl LVwG-411220/6/Gf/Mu abgewiesen.
Sie haben trotz mehrfacher Mahnung den Strafbetrag nicht bezahlt. Aus dem vorliegenden Vermögensverzeichnis vom 08.03.2017 sowie dem Bericht des Bezirksgerichtes Wels vom 23.08.2017 ergibt sich, dass keine Vermögenswerte bestehen.

Die Behörde geht daher von der Uneinbringlichkeit der Strafzahlung aus. Am 12.03.2018 wurden Sie daher von der Behörde zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe im Polizeianhaltezentrum Linz binnen 14 Tagen aufgefordert.

Mit Eingabe vom 15.03.2018 stellten Sie den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zur Erbringung von gemeinnütziger Leistung, in eventu zum Zweck des elektronisch überwachten Hausarrestes und in eventu wegen Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten.

Begründend gaben Sie an, dass § 53d VStG auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (StVG) verweist, die hier auch in Bezug auf gemeinnützige Leistungen und elektronisch überwachten Hausarrest anzuwenden wären.

Rechtliche Beurteilung
Gemäß § 53d Abs. 1 VStG sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32, 45 Abs. 1, 54 Abs. 3, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der von der Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht.

Gemäß § 54a Abs. 1 Z 1 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde.

In Ihrem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges geben Sie an, dass das VStG vorsieht, dass die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Daraus leiten Sie ab, dass auch die Bestimmungen über die Erbringung von gemeinnütziger Leistung statt Haft oder auch über den elektronisch überwachten Hausarrest anwendbar seien.

Nach Ansicht der Behörde ist dieser Schluss jedoch nicht zutreffend. Die Verweisungsnorm des § 53d Abs. 1 VStG bezieht sich ausdrücklich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten und sieht die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des StVG dafür vor. Der Gesetzgeber hat damit jedoch lediglich die Gleichbehandlung aller Strafgefangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt aus organisatorischen Gründen bezweckt (ErläutRV 133 BlgNR 17. GP 13).

Da jedoch im konkreten Fall die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum der Landespolizeidirektion Oberösterreich angeordnet wurde, scheidet die Anwendung des § 53d VStG schon von vornherein aus. Zudem würde auch im Fall der

Verbüßung der verwaltungsrechtlichen Ersatzfreiheitsstrafe in einem gerichtlichen Gefangenenhaus die sinngemäße Anwendung des StVG nicht dazu führen, dass die der Strafjustiz vorbehaltenen alternativen Bestrafungsformen auf verwaltungsrechtliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären (§§ 3a und 156b StVG).

Somit bestehen für die Anträge auf Erbringung von gemeinnütziger Leistung sowie auf elektronisch überwachten Hausarrest keine gesetzlichen Grundlagen und waren diese Anträge zurückzuweisen.

Den in eventu beantragten Strafaufschub wegen Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften begründeten Sie nicht näher.

Der Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigem Grund liegt im Ermessen der Behörde. Die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe müssen im Antrag konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Keinesfalls darf durch den Aufschub der Zweck der Freiheitsstrafe vereitelt werden.

Die Bestrafte hat sowohl im Strafverfahren jegliches zur Verfügung stehende Rechtsmittel ergriffen, wodurch sich der Zeitraum zwischen Begehung der Anlasstat und Vollzug der Strafe mittlerweile auf fast 2 Jahre erstreckt. Ein weiterer Aufschub der Vollziehung würde somit der general- als auch der spezialpräventiven Wirkung der rechtlich vorgesehenen Sanktion zuwiderlaufen.

Die Bestrafte hat bis heute keinerlei Zahlung des Strafbetrags unternommen und auch keine Ratenzahlung beantragt. Zudem war es ihr offenbar trotz der Ausübung der Funktion einer Geschäftsführerin einer Kapitalgesellschaft nicht möglich, irgendein pfändbares Vermögen aufzubauen.

Daher geht die Behörde davon aus, dass auch ein Aufschub des Vollzuges zu keiner Zahlung des Strafbetrages führen würde. Ebenso würde sich die Situation des drohenden Funktionsverlustes auch durch einen verschobenen Vollzugstermin der Ersatzfreiheitsstrafe, nicht verbessern. Die Bestrafte hat diesbezüglich keine Beweise erbracht.

Ebenso ist für die Behörde nicht ersichtlich, warum die Verbüßung einer relativ kurzen Freiheitsstrafe nicht in Zeiten eines mit dem Dienstgeber vereinbarten Urlaubes möglich sein sollte, zumal die Inhaftierung auch über das Wochenende möglich ist.

Somit kommt die Behörde zum Ergebnis, dass im Antrag keine Tatsachen begründet wurden, die einen Aufschub der Vollziehung der rechtskräftigen Strafe rechtfertigen würden und es war spruchgemäß zu entscheiden.“

4. Seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird noch Folgendes angefügt:
Wie der Wortlaut und die Systematik der Strafvollstreckungsbestimmungen des VStG zeigen, erfolgt der Strafvollzug nach den dort normierten Regelungen und sind andere Rechtsnormen nur insoweit anwendbar, als auf diese explizit verwiesen wird. Der Strafvollzug hat gemäß § 53 VStG grundsätzlich in

behördlichen Hafträumen (und zwar jener Behörde, die die Strafe verhängt hat; alternativ jener Behörde, welcher das Verfahren gemäß § 29a VStG übertragen wurde, der nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landespolizeidirektion) zu erfolgen. Die konkreten Bedingungen des Strafvollzuges werden in § 53c VStG näher geregelt. In diesem Zusammenhang wird nur punktuell auf die Regelungen des StVG verwiesen (vgl. § 53c Abs 6 VStG zu den Hausordnungen der Hafträume der Bezirksverwaltungsbehörden oder Landespolizeidirektionen, deren Regelungen unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze zu erfolgen haben, sowie zur Unfallfürsorge); im Übrigen ist das StVG nicht anwendbar.

Nur für den Fall, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe – in den vom VStG bezeichneten Ausnahmefällen – in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten erfolgt, kommt es im Sinne der Gleichbehandlung der Insassen zu einer weitreichenderen Anwendung des StVG (vgl. § 54d Abs 1 und 2 VStG), wobei auch hier die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vorgehen (so auch der klare Wille des Gesetzgebers, vgl. ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13).

Das VStG sieht die von der Bf angesprochenen alternativen Vollzugsformen nicht vor. Mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke besteht auch keine Veranlassung, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (VwGH 19.3.2014, Ro 2014/09/0009; siehe ferner VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0042). Auch für die Anwendung der Bestimmungen über den Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest bleibt im Verwaltungsstrafrecht kein Raum (VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232).

Damit besteht weder ein Recht auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen noch ein Recht auf elektronisch überwachten Hausarrest anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen in einem Haftraum.

Dieses Ergebnis begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, VfSlg 19.831, ausführlich darlegte, steht es dem Gesetzgeber *„im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes grundsätzlich frei, sich in unterschiedlichen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die deren jeweiligen Erfordernissen und Besonderheiten Rechnung tragen.“* Aus diesem Grund würden unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen daher nicht dem Gleichheitssatz widersprechen.

Ferner hob der Verfassungsgerichtshof hervor, dass Ersatzfreiheitsstrafen grundsätzlich in behördlichen Hafträumen vollzogen würden; nur subsidiär komme

der Strafvollzug in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder einer Strafvollzugsanstalt in Betracht. *„Nur in einer solchen [...] Konstellation hat die Strafvollzugsbehörde gemäß § 53d Abs 1 VStG das StVG [...] anzuwenden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts daher (sieht man von Fällen des ‚Anschlussvollzuges' gemäß § 53 Abs 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen; in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor (vgl. RV 133 BlgNR 17. GP, 13). Dies ist mit Blick auf die (auch im Vergleich zum FinStrG – je nach Delikt sechs Wochen bzw. drei Monate – § 20 FinStrG) relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen (zwei, nur bei Vorliegen besonderer Erschwerungsgründe sechs Wochen – §§ 12 und 16 VStG) sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht (vgl. zB zu Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges § 54a VStG einerseits bzw. §§ 5 und 6 StVG andererseits), nicht zu beanstanden."*

Zusammengefasst kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe sich für letzteres entschieden. Die Entscheidung, von dem Instrument gerade keinen Gebrauch zu gemachen, begegnete daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dasselbe gilt für die Entscheidung des Gesetzgebers, bloß im Bereich des Vollzugs von gerichtlichen Strafurteilen die „Fußfessel" als eine alternative Form des Strafvollzuges vorzusehen, nicht aber im Bereich des VStG (siehe VwGH 12.9.2017, Ra 2016/02/0232, unter Hinweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23.2.2017, E 2842/2016-4).

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung können in der Konzeption des VStG keine grundsätzlichen – in concreto gleichheitsrechtlichen – Bedenken gesehen werden. Dass es zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in gerichtlichen Gefangenenhäusern kommen kann, wurde im Übrigen sowohl im oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als auch vom Normgeber bedacht (siehe nur die Bestimmung des § 53d VStG über den Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten sowie die Ausführungen in Gesetzesmaterialien: ErlRV 133 BlgNr 17. GP 13, 13 f).

Die Bf beantragte schließlich die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass sie ihre Position als Geschäftsführerin verlieren würde, würde man sie inhaftieren.

Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl. *Wessely* in *Raschauer/Wessely* [Hrsg], VStG^2 § 54a VStG Rz 5 mwN; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982).

Das Gericht verkennt nicht, dass der Verlust der beruflichen Anstellung eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten iSd. § 54a Abs 1 Z 1 VStG darstellen kann (idS. die Literatur: *Fister,* aaO., § 54a Rz 4; *Walter/Thienel* II § 54a Anm 9), erachtet den Antrag der Bf jedoch als unbegründet:

Einleitend ist festzuhalten, dass dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, er hätte eine Regelung getroffen, wonach die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei berufstätigen Personen generell nicht möglich wäre. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist zwar unstrittig mit einem Eingriff in die Lebensführung verbunden, jedoch ist dies einem System, in dem Geldstrafen und damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden, immanent und damit vom Normgeber mitbedacht. Der Normgeber sieht die Berufstätigkeit der Bürger als Regelmodell an und hat folglich auch berücksichtigt, dass es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Personen kommen kann, die einem Beruf nachgehen.

Dieser Umstand alleine kann damit keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal der Gesetzgeber offensichtlich nicht davon ausgeht, dass mit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen bis zum Ende der Berufstätigkeit zuzuwarten ist, sondern vielmehr das Bild einer sehr zeitnahen Strafvollstreckung zeichnet: Dies ergibt sich aus einer Zahlungsfrist von zwei Wochen für rechtskräftige Geldstrafen (§ 54b Abs 1 VStG), die ggf. nach Mahnung unter Setzung einer weiteren maximal zweiwöchigen Frist einer Vollstreckung zuzuführen sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit oder begründeten Annahme der Uneinbringlichkeit hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu erfolgen (§ 54b Abs 2 VStG). Hierfür hat idR eine Aufforderung zu ergehen, bei deren Nichtbefolgung die zwangsweise Vorführung erfolgt (§ 53b Abs 1 und 2 VStG).

Nur für jene Fälle, die über den Regelfall hinausgehende unbillige Härten schaffen würden, wurde die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubes vorgesehen. Dazu

bringt die Bf im Wesentlichen nur ihre Berufstätigkeit vor, was für sich jedoch noch keinen Aufschiebungsgrund darstellt.

Die Bf konnte keine konkreten Gründe vorbringen, weshalb die Vollstreckung der ggst. Strafe zum aktuellen Zeitpunkt bzw. über eine abgrenzbare Zeitspanne hinweg unbillig wäre. Einem „Aufschub“ ist es nämlich immanent, dass bloß die aktuelle Situation, in der sich der Bestrafte befindet, mit einem Strafvollzug nicht vereinbar ist (arg: *„durch den sofortigen Vollzug“* in § 54a Abs 1 Z 1 VStG; vgl. ferner das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 16.9.2010, wonach *„durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung“* kein unbilliger Eingriff erfolgen darf; siehe ferner VwGH 17.10.1984, 84/03/0173, VwSlg 11.560 A/1984, wonach ein subjektives Recht besteht, *„dass [...] während der Dauer des betreffenden Zustandes eine Freiheitsstrafe nicht vollstreckt wird“;* zu konkreten Beispielen aus der Rsp siehe VwGH 18.9.1979, 3347/78, wonach *„gesundheitliche Schäden“* infolge *„Verzögerung einer wichtigen Operation“* einen triftigen Grund darstellen sowie VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982, zu einem *„mitten im Dissertationsstadium“* befindlichen Bestraften, der *„terminisierte Verpflichtungen [...] übernommen hat“*; Hervorhebungen jeweils nicht im Original, Anm.).

5. Im gegenständlichen Fall geht es um den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von 603 Stunden. Ein solcher Zeitraum kann nachvollziehbar in die berufliche Situation der Beschwerdeführerin eingefügt werden, ohne dass für sie dadurch unbillige Erschwernisse zu erwarten sind. Es ist ihr auch zuzumuten, dass sie entsprechende Vorkehrungen für die Dauer ihrer Abwesenheit trifft.
Unter Beachtung aller relevanten Umstände, insbesondere, dass aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht nur die Verhängung, sondern auch die tatsächliche Vollstreckung der gegenständlichen Verwaltungsstrafe geboten war, war der Antrag der Beschwerdeführerin abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön